

A

Heiras-
registr

Standamt
Wiltch

1855

31.91/201

Frank. Prefeld.
Wingmannstrasse

Willich

15. 1.

Kreis Crefeld

Bürgermeisterei St. Ulrich Wilkich

Drauff's. g.
H. v.

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahres eintausend achthundert und funf und fünfzig für die Bürgermeisterei Wilkich bestimmt ist, und neun und vierzig

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des Landgerichts zu Pöffelberg auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Pöffelberg am 25ten Oktober 1856

L. v. D. J. J. J.

H. v.

Landes-Präsident

3. die Brautväterin Johanna Maria, geboren zu ...
4. die Brautmutter Maria, geboren zu ...
5. die Brautväterin ...
6. die Brautmutter ...
7. die Brautväterin ...
8. die Brautmutter ...
9. die ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Carl Meodor Platen
und Cecilia Krichenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Sartorius zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Wiesloch wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Joseph Wimmeler, sechsundzwanzig Jahre alt, Standes Post-Expedient zu Wiesloch wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Paul Göder zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Hittorf wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und des Johann Michael Lingon, fünfundzwanzig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt, zu Wiesloch wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben Johann Michael Lingon und Paul Göder zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt, zu Wiesloch wohnhaft, welche Zeugen der Ehe sind.

Carl Platen
Cecilia Krichenberg
Johann
Jacob Sartorius
Joseph Wimmeler
Paul Göder
Johann Michael Lingon
Marsell

N^o 2

Bürgermeisterei Willlich Kreis Duesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

d. h. Johann
Heinrich
Hubert
Götschen

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am neundehnten
April, Morgens um unten Uhr, erschienen vor mir Willelm
Marselle Bürgermeister von Willich

und

ds. s. Elisabeth
Holten.

als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Hubert Götschen
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gummersath
Regierungs-Departement Aachen, Standes Dienstadt
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des

und der Maria Christina Götschen, sech jährig
wohnhaft zu Holzweiler Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Elisabeth Holten, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Heinrichsath Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Dienstadt, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Matthias
Holten und der

Maria Catharina Pöllen, zwanzig jährig, wohnhaft
zu Heinrichsath Regierungs-Departement Düsseldorf, die selben
unvermündet und unkündig zu
ihrem Heirath ihre freiwilligkeit.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

neun und die
andere am fünfundzwanzigsten Monat April

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die Geburtsurkunde des Heinrichsath, zwei und zwanzig jährig, am zweiten Juli neundehnt und zwei und zwanzig jährig;
- 2, die Heirath urkunde zwischen Matthias Holten, zwei und zwanzig jährig am zweiten Februar neundehnt und zwei und zwanzig jährig;

3 In Gegenwart hochwürdiger Herr Herr ...
vom fünfzigsten März ... fünf
und zwanzig;

[Handwritten signature]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Hubert Göttschen
und Elisabeth Holters

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Grundmann
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Amirgubner
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lohnnehmer des neuen Ehegatt., des
Peter Pöllen, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes
Amirgubner zu Annath wohnhaft, welcher
ein Qualbewerber des neuen Ehegatt., des Joseph Parten, sechs
und zwanzig Jahre alt, Standes Lücker
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lohnnehmer des neuen Ehegatt., und
des Johann Hermann Hüppers, sechszig Jahre alt,
Standes Amirgubner, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Lohnnehmer des neuen Ehegatt. zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung Johann Heinrich Hubert Göttschen
Elisabeth Holters
Jacob Grundmann
Peter Pöllen
Joseph Parten
Johann Hermann Hüppers

Johann Heinrich Hubert Göttschen
Elisabeth Holters
Jacob Grundmann
Peter Pöllen
Johann Hermann Hüppers
Marcellin

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von franz Pieper

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig am dritten May, vorfunftung fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle

Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der franz Pieper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Loest

Regierungs-Departement Stunsberg, Standes Lothar wohnhaft zu Gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des unverlebten Kaufmanns Franz Pieper, gebürtig in Loest

und
von
Catharina Josepha Hoeren.

und der Grundbesitzerin Theresia Lindhoff wohnhaft zu Loest Regierungs-Departement Stunsberg.

und die Catharina Joseph Hoeren, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Kaufmanns Michael Hoeren wesentlich und der unverlebten Louisa Hansen, gebürtig wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf der Mutter der Heirat von unverlebten und unverlebten zu dieser Heirat in der Willrich.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Gladbach statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten Januar und die andere am zwei und zwanzigsten Februar vor unverlebten und unverlebten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. die Geburtsurkunde des Heirathigen von unverlebten gebürtig in Loest am zwei und zwanzigsten May;
- 2. die Heirath urkunde der Mutter von unverlebten und unverlebten am zwei und zwanzigsten August vor unverlebten und unverlebten;

13

Heirath

Bürgermeisterei Willeich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

der Johann Anton Dapfen

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig am zwanzigsten Junij, Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Müller als Beamter des Personenstandes, der Johann Anton Dapfen, fünf und einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzigjähriger Sohn des Peter Quirin Dapfen und der Anna Maria Lausberg, Hausfrau, beide hiesig wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und der Anna Catharina Coltenbreich

und die Anna Catharina Coltenbreich, einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Neuenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Gendarm, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzigjährige Tochter des Johann Coltenbreich, Pfarrer, hiesig wohnhaft zu Neuenkirchen und der Anna Catharina Doren, Einweiber wohnhaft zu Neuenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf; die Mütter von dem vorgenannten sind verstorben und sind hiesig beerdigt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten und die andere am fünften und zwanzigsten Morgens drey, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die Geburtsurkunde des vorgenannten, dänischen fünf und einundzwanzigjährigen am zwanzigsten October aufgefundenen Knaben;
- b) die Geburtsurkunde der vorgenannten, dänischen einundzwanzigjährigen, am zwanzigsten September aufgefundenen Tochter;
- c) die Eheverlöbnißsurkunde des vorgenannten, dänischen einundzwanzigjährigen am zwanzigsten Januar aufgefundenen Knaben fünfzig.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Frank Lorenz

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am vier und zwanzigsten Juli, Abends um zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Frank Lorenz Neuenbürges fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Rechtsanwalt wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjähriger Sohn des Lehrers Peter Heinrich Neuenbürges und der unverheiratheten Anna Gertrud Progers wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Die vorgenannten Eltern haben mich beauftragt und willigt zu dem vorgenannten Ehebündnis; —

Neuenbürges und Anna Elisabeth Dönges.

und die Anna Elisabeth Dönges, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Rechtsanwältin, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, die das jährige Tochter des Eberhard Jacob Dönges und der Maria Odilia Eingers, Weydenbürgers wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die vorgenannten Eltern haben mich beauftragt und willigt zu dem vorgenannten Ehebündnis; —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am fünfundzwanzigsten Monats Juli daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im des fünfzigsten Monats Juli:
a) die Geburts-Actenstücke des Lehrers Peter Heinrich Neuenbürges fünf und zwanzig, von sechsten Monats sechszwanzigsten Monats fünf und zwanzig;
b) die Heirath-Actenstücke des Lehrers Peter Heinrich Neuenbürges und fünfzig Monats sechszwanzigsten Monats fünf und zwanzig;
Neben dem vierten Monats fünf und zwanzig;

I.) H. Gestorben Nr. 26 / 1890 firm.

II.) H. Gestorben Nr. 100 / 1881 firm.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Jean Lorenz Neuenhünger*
und Anna Elisabeth Dönges —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Winnand Schellen*,
welcher *fünfundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Opium* des neuen Ehegatt., des
Conrad Platters, *achtundzwanzig* Jahre alt, Standes
Opium zu *Willrich* wohnhaft, welcher
ein *Lehrer* des neuen Ehegatt., des *Julian Peter Stock*,
achtundzwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatt., und
des *Heinrich Steifon*, *achtundzwanzig* Jahre alt,
Standes *Lehrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegatt. zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben* *früher* *einmalige* *Lehrer*
unterzeichnet, *und* *da* *von* *Sten* *der* *Lehrer*, *welcher*
unterzeichnet *haben* *zu* *sein*.

J. L. Neuenhünger
Anna Elisabeth Dönges.
P. Neuenhünger
Conrad Platters
Winnand Schellen
Conrad Platters
Julian Peter Stock
Heinrich Steifon
Maximilian

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Heinrich
Joseph
Mewers
und
von Eva
Hops.

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am ersten
August, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Wichard
Mareille Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Joseph Mewers
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Liedberg,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht
wohnhaft zu Fischeln Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des Frank Mewers, Erbknecht, zu Liedberg wohnhaft,
und der Maria Theresia Math, Erbknechtin,
wohnhaft zu Liedberg Regierungs-Departement Düsseldorf; zu
verheirathen vielleicht in seiner
Lebenszeit;

und die Eva Hops, sechs und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Nüttgen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Erbknechtin, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Wilhelm Johann
Hops, Erbknecht zu Nüttgen und der
Sibilla Gertrud Schmitt, Erbknechtin, zu Liedberg wohnhaft
zu Nüttgen Regierungs-Departement Düsseldorf; zu
verheirathen vielleicht in seiner
Lebenszeit;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Fischeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfundzwanzigsten und die andere am zwei und zwanzigsten Monat Juli, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: beide

- a, die Geburtsurkunde Heinrich Joseph Mewers, zwei und zwanzig, Monat Juli fünfundzwanzig - und zwei und zwanzig;
- b, die Heirathsurkunde Heinrich Joseph Mewers, zwei und zwanzig, Monat Juli fünfundzwanzig und zwei und zwanzig, Monat Juli fünfundzwanzig und zwei und zwanzig;

- 4, die Gebärt- und Kinder der Braut, Niemand
 zuzuziehen, vom ersten April vorzuführen und
 nicht zu ziehen;
 5, die Braut- und Kinder des Bräutigams, Niemand
 fünf und zuzuziehen, vom ersten April
 Juli vorzuführen und nicht zu ziehen;
 6, die Forderungen der Braut und des
 Bräutigams zu erfüllen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Joseph Meurers
und Eva Hops

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Plattner,
18 Jahre alt, Standes Arbeiter
 zu Willach wohnhaft, welcher ein Zeuge des
Engelbert Glasmacher, 18 Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Willach wohnhaft, welcher
 ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Peter Johann Schwinkele,
18 Jahre alt, Standes Polizist,
 zu Willach wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und
 des Johann Michael Lingen, 18 Jahre alt,
 Standes Arbeiter, zu Willach wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben förmlich eingewilligt,
 unterschrieben, unterschrieben und unterschrieben,
 unterschrieben und unterschrieben, unterschrieben,
 unterschrieben und unterschrieben unterschrieben
 zu sein.

für mich
Conrad Plattner
Engelbert Glasmacher
Peter J. Schwinkele
Johann Michael Lingen
 Tharstein

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Das Peter
Joseph
Meitens
und
das Maria
Elisabeth
Juliana
Hamacher

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig am ersten August
Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marzeille Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Peter Joseph Meitens, zwei
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landwirth
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des unverlebten Peter und Gertrud Meitens
und der unverlebten Anna Maria Meitens, zuletzt
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Elisabeth Juliana Hamacher, Mittwanzel Heinrich Heines,
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des unverlebten
Peter und Henricus Hamacher und der
unverlebten Maria Magdalena Kötzger, zuletzt
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und zwanzigsten Juli und die
andere am fünften August
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a) die Urkunde des bürgerlichen Standes, die am zwanzigsten Juli...
 - b) die Urkunde des bürgerlichen Standes, die am fünften August...
 - c) die Urkunde des bürgerlichen Standes, die am zwanzigsten Juli...
 - d) die Urkunde des bürgerlichen Standes, die am zwanzigsten Juli...
 - e) die Urkunde des bürgerlichen Standes, die am zwanzigsten Juli...

In dem folgenden Aufsatze
 1. die Eheverbindung ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 2. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 3. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 4. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 5. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 6. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 7. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 8. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 9. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;
 10. die eheliche Gemeinschaft ist ein Vertrag, durch den die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue und ehelicher Gemeinschaft verpflichten, die eheliche Gemeinschaft zu erhalten und zu pflegen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Joseph Moxters und Maria Elisabeth Juliana Kamacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pitzels, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Schmiedemeister zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Carl Plattens, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Schmiedemeister zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Hermann Focken, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schmiedemeister zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Heinrich Protters, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Schmiedemeister, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vormalige Ehemänner unterschrieben.

Joseph Moxters

Maria Elisabeth Juliana Kamacher
 A. Pitzels.

Maria Elisabeth
 am 10. August
 1855
 f. c. h. c. p.

Carl Plattens

Hermann Focken

Heinrich Protter
 Maria Elisabeth

№ 8.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Peter Lambertz

Im Jahre tausend achthundert fiinf und fünfzig, am achtzehnten August
Morgens acht Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle

Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Peter Lambertz, fiinf und zwanzig

und

Jahre alt, geboren zu Odenkirchen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann

von Maria Catharina Aloisa Wassercord.

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des verstorbenen Vater Peter Lambertz, zuletzt in Giesenkirchen
und der Fugelfürerin Elisabeth Bergkaus

wohnhaft zu Giesenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf; in auspott
Mutter willig in dieser Heirath sein;

und die Maria Catharina Aloisa Wassercord neun und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Boke Regierungs-Departement

Paderborn, Standes Dienerin, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen Vater
Conrad Wassercord, zuletzt in Boke wohnhaft und der

Theresia Westermilies Fugelfürerin, wohnhaft
zu Boke Regierungs-Departement Paderborn. Die auspott

Mutter ist in dieser Heirath ein
willig sein.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

fiinfsten und die
andere am zwölften beiden Monat August

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Originalkraft:

1. Die Heirath bestimmend das Gründigamt, Nürnberg
aus dem Jahre fiinf und fünfzig, am fiinfzehnten Januar
des Jahres fiinf und zwanzig;

2. Die Heirath bestimmend das Gründigamt von Registern
zu Giesenkirchen, Nürnberg aus dem Jahre fiinf und zwanzig
am zwanzigsten Januar des Jahres fiinf und zwanzig.

- 3, Die Gatten beider künden der Braut vom väterlichen Erbe
 3, aufzufundert fünf und zwanzig;
 4, Die Gatten beider künden dem Bräutigam vom väterlichen Erbe
 aufzufundert fünf und zwanzig;

Die Gatten beider haben zu erkennen gegeben, daß sie mit
 einander eine freie willkürliche Ehe eingegangen sind, und
 sich in dem folgenden Ehevertrage, die ihnen davor
 gesetzlich ist, von dem Herrn Pater aufzufundert ein und fünfzig
 in dem Namen Gertrud Wassercord sind, welches eine
 für die Ehe gültig ist, und legitimieren
 wollen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Lamberty und Maria
 Catharina Aloisa Wassercord*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Andreas Engelbert
 Dappen* ein und zwanzig Jahre alt, Standes *Tageelöfner*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Anton Dappen, ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Schwarzschneider zu *Willich* wohnhaft, welcher
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Peter Joseph Pöten*
 ein und zwanzig Jahre alt, Standes *Lärker*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten
 des *Arnold Hillekamp*, fünf und fünfzig Jahre alt,
 Standes *Bauer*, zu *Giesenkirchen* wohnhaft, welcher ein
 Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Komparanten
 unterschrieben, und der Herr Pater hat die Brautgatten
 ein und zwanzig Jahre alt, Anton Dappen, welches die Braut
 besonders zu sein.

Peter Lamberty
Maria Catharina Wassercord
P. J. Pöten
Andreas Engelbert Dappen
Arnold Hillekamp
Marschen

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath
von
Johann
Mathias
Schmitz
und
von
Rebecca
Altgaf.

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am ersten Tage Montag,
Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Mathias Schmitz
sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kaarst
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akturknecht
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des verlebten Fugelöfners Cornelius Schmitz, zuletzt in Kaarst
und der Fugelöfnerin Catharina Weiers
wohnhaft zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf, welcher
letztere auswärtig war in dieser Heirath
unwillig

und die Rebecca Altgaf, siech und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Akturknecht, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des
und der
Fugelöfnerin Maria Altgaf wohnhaft
zu Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf; die auswärtig
Mutter oder Märter ihre freiwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechs und zwanzigsten vorigen Monats August und die andere am zwanzigsten laufenden Monats August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: Einigkeit:
- a, die Geburts-Urkunde des Bräutigams, Kämerer sechs und zwanzig vom einundzwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und zwanzig;
 - b, die Ehe der Eltern sechs und zwanzig vom einundzwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und zwanzig;

Johann fünfziger Prediger.

C. Die Geburtsurkunden der Braut, Klammern auf
und zwanzig vom Jahresanfange April 1787
findet sich im Landtag;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Mathias Schmitz
und Rebecca Altgass

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pickels
zwei und dreißig Jahre alt, Standes Altschmied
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des
Johann Eichmanns, fünfundzwanzig Jahre alt, Standes
Vierersdorf zu Wüllich wohnhaft, welcher
ein Zeuge der neuen Ehegatten des Johann Eichmanns,
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Vierersdorf
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
des Jacob Heinrich Porten, sechzig Jahre alt,
Standes lob zu Wüllich wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Congreganten
inbrunnen, an dem in der Mitter der
Branntwein, welche in der folgenden
inoffiziellen zu sein.

Johann Schmitz
Rebecca Altgass
A. Pickels
J. Eichmann
J. Einsmann
Jacob Heinrich Porten
Marx

Leigbrucht.

3, Die Geburtstermine der Braut und der Bräutigam zu Ziel vom fünf und zwanzigsten Januar 1804.

4, Der Proklamationsort sein die dortigen Civilstands-
Bücherei;

Zu Betreffend Jacob das Neutuch der Braut erklärt
da dieselbe mit ihrer unverheirateten Mutter an
Lieberthal, das junge Paar nicht anwesend sein,
sollten sein, dass dessen Verheirathung nicht bei-
gebracht werden können, wobei die unversehrten
Anerkennung zu geben, was die unversehrten,
Braut was zu geben.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Jacob Porten und
Amalia Honig

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph
Porten, achtundzwanzig Jahre alt, Standes Gärtner
zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des
Friederich Engels, siebenundzwanzig Jahre alt, Standes
Wirtshausbesitzer zu Willich wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten des Adolph Rahm
und fünfzig Jahre alt, Standes Wirtshausbesitzer
zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Conrad Platters, achtundfünfzig Jahre alt,
Standes Tischler, zu Willich wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sammtliche Angehörigen
unterschiedlich, außer der Braut und dem Bräutigam,
welche in Klirren geschrieben zu sein.

Peter Jacob Porten

Jacob Heinrich Porten

P. J. Porten

Friedrich Engels

Adolph Rahm

Conrad Platter

Marschen

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Heinrich Jacob Hubert Schmiedels

Im Jahre tausend achthundert funf und fünfzig, am dreizehnten October, Morgens um Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marseille Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Jacob Hubert Schmiedels, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kindswaisen wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Andreas Schmiedels, Wirt zu Büttgen und der verlebten Gertrud Krons, seiner Gemahlin, zuletzt wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf; der mir in seinem Namen willigke in diese Heirath ein;

und der Anna Catharina Fervers.

und die Anna Catharina Fervers, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Kindswaisen, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verlebten Joga, Wesens Paulus Fervers, zuletzt in Willich wohnhaft und der Petronella Gether, seiner Gemahlin wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, die mir in ihrem Namen willigke in diese Heirath ein.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am Donnerstag September und die andere am sechsten October, am fünften Jahre daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Einverleibung:
1. Die Geburts- Urkunde des Heinrich Jacob, geboren am und Donnerstag, am und zwanzigsten October sechszehnhundert und dreißig;
2. Die Verheirathungs Urkunde des Heinrich, geboren am und zwanzigsten, am ersten Juli sechszehnhundert und dreißig, am und zwanzigsten, am dem Registern zu Büttgen;

In dem fünfzigsten Register.

3. Die Geburts-Protokolle des Leinert, Nummer
zwei und fünfzig vom ein und zwanzigsten
Kaspar, erstzugeschrieben drei und zwanzig;

4. Die Geburtsprotokolle zum Namenst, Nummer
ein und zwanzig vom zehnten April erstzugeschrieben
ein und zwanzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: **Heinrich Jacob Hubert Schriewels**

und **Anna Catharina Fervers**

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Georg Friedrich Maltz-**
horn, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes **Kindersolter**
zu **Willich** wohnhaft, welcher ein **Kaufbar** des neuen Ehegatten, des
Johann Hubert Klein, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Kindersolter zu **Willich** wohnhaft, welcher
ein **Kaufbar** des neuen Ehegatten, des **Johann Busch**, drei
und zwanzig Jahre alt, Standes **Fugalofer**
zu **Willich** wohnhaft, welcher ein **Kaufbar** des neuen Ehegatten und
des **Peter Joseph Porten**, acht und zwanzig Jahre alt,
Standes **Lücker** zu **Willich** wohnhaft, welcher ein
Kaufbar des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sich alle anwesende
Zeugen und die Braut und der Bräutigam, welche
erklären sich selbst als wahrhaftig zu sein.

Georg Jacob Geilich Registrant

Anna Catharina Fervers

Georg Friedrich Maltzhorn

Johann Hubert Klein

Johann Busch

Peter Joseph Porten

Marselis

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Johann Conrad Hubert Nellen.

Im Jahre tausend achthundert fünfundfünfzig, am zweiundzwanzigsten October, Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marseille Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Conrad Hubert Nellen sechszwanzig Jahre alt, geboren zu Immerath Regierungs-Departement Aachen, Standes Ackerbau wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Ackers Jacob Nellen, zu Immerath, und der verlebten Helena Thierthij, Ackerin, zu Immerath wohnhaft zu Immerath Regierungs-Departement Aachen. Das an meiner Hand willig in diese Heirath ein;

und der Sophia Margaretha Ferbers.

und die Sophia Margaretha Ferbers, dreißig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des verlebten Matthias Ferbers, Bauer und der verlebten Catharina Margaretha Baumann, Landfrau wohnhaft zu Immerath Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Immerath Monat October, und die andere am zweyten Immerath Monat October, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: Laigalesaart:
1. Die Heirath Acten des Bräutigams Immerath zwei und dreißig von zwei und zwanzigsten May aus Immerath und zwei und zwanzig;
 2. Die Heirath Acten der Bräutling Immerath zwei und dreißig, von acht und zwanzigsten December aus Immerath acht und zwanzig;

In der folgenden Register:

- 3, Die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer zwei und einzig, oder zehnten Augustus aufgefunden fünf und zwanzig;
 - 4, Die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer sieben und einzig vom neun und zwanzigsten October aufgefunden sieben und einzig.
 - 5, Die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer zwei und einzig vom neunten Mai aufgefunden fünf und einzig;
 - 5, Die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer zwei, vom ersten Augustus, aufgefunden und festgesetzt.
 - 6, Die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer fünf und einzig, vom zwei und zwanzigsten Augustus aufgefunden und festgesetzt;
- Die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer ein und zwanzig, vom zwanzigsten Augustus aufgefunden und festgesetzt, und die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer zwei und zwanzig, vom zwanzigsten Augustus aufgefunden und festgesetzt, sind in dem Register zu Büttgen.
- In demselben Register sind die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer drei und zwanzig, vom zwanzigsten Augustus aufgefunden und festgesetzt, und die Geburt des Herrn im Jahr 1801, Nummer vier und zwanzig, vom zwanzigsten Augustus aufgefunden und festgesetzt, sind in dem Register zu Büttgen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Conrad Hubert Keller und Sophia Margaretha Ferbers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Robert Klein, einundzwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu Willich wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Theodor Röhrhof, einundzwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu Willich wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Theodor Röhrhof, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu Willich wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten und des Richard Röhrhof, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt, zu Willich wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Anwesenden unterschrieben.

Johann Conrad Hubert Keller
Sophia Margaretha Ferbers?

Georg Friedrich Müller
Johann Robert Klein
Guise. F. F. F.
Theodor Röhrhof
Karl Friedrich Röhrhof
Marschen

4. Inbegriffen sind Gensdarmen 6 mittlerer Linien Witt, Stimmrecht
ein und vierzig, vom ein und dreißigsten Decembere 1787
gebürt und vierzig, zu Wankum;
5. Inbegriffen sind Gensdarmen, Stimmrecht, vom ein und
Maerz 1787 gebürt und zwei und vierzig, daselbst;
6. Die Geburtsdokumente des Leinert, Stimmrecht fünf und dreißig
vom geferten Junij 1787 gebürt haben und vierzig, zu
Tetz; und
7. Die Geburtsdokumente ihres Wittes, Stimmrecht vier und vierzig, vom
Wittes Stenil 1787 gebürt ein und fünfzig;
Die Leinert, des Wittes Stenil des Gensdarmen des Leinert
gebürt mittel Linien Witt, mittel Linien Witt zu wissen,
was zum Gensdarmen sind, was die zu wissen was gebürt
des Leinertigen was zu wissen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Falenthyn und
Helena Schleuter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Stefes
ein und dreißig Jahre alt, Standes Wirklicher
zu Willisch wohnhaft, welcher ein Insinuat des neuen Ehegatten, des
Stephan Verscheln ein und vierzig Jahre alt, Standes
Insinuat zu Willisch wohnhaft, welcher
ein Insinuat des neuen Ehegatten, des Conrad Flatters,
acht und vierzig Jahre alt, Standes Insinuat
zu Willisch wohnhaft, welcher ein Insinuat des neuen Ehegatten und
des Heinrich Reiners, zwei und vierzig Jahre alt,
Standes Wirklicher, zu Sturath wohnhaft, welcher ein
Insinuat des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Angeordnete
unterschriftet;

Johann Falenthyn
Helena Schleuter
Wolff Klingler
Beyser, Raschke
Joseph Stefes
Conrad Flatters
Heinrich Reiners
Marschall

Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath
von Johann
Heinrich
Eiker

Im Jahre tausend achthundert fiinf und fünfzig, und zwar am
zwanzigsten October Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle ————— Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Eiker, fiinf
und zwanzig ————— Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau —————
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger
Sohn des Jacob Eiker —————
und der Maria Adelia Küppers, Fragelöser —————
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; in
ausgesprochenem stehen willigen in dieser
Heirath ein;

und
von
Maria
Helena
Paulussen.

und die Maria Helena Paulussen, fiinf und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Gursweiler Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jährige Tochter des Heinrich
Paulussen ————— und der
Elisabeth Krosel, Ackerbau ————— wohnhaft
zu Buderich Regierungs-Departement Düsseldorf in ausgesprochenem
stehen willigen in dieser Heirath
ein.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Buderich Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierzehnten ————— und die andere am ein und zwanzigsten letzten Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, Die Geburts-Urkunde des Erantigand, Männchen fiinf und zwanzig, am zwanzigsten Tag des Monats September und dreissig.
- b, Die Geburts-Urkunde von Erant, Männchen fiinf und zwanzig, am zwanzigsten Tag des Monats September und dreissig;

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Severinus Malzkorn

Im Jahre tausend achthundert fünfundfünfzig, am sechsten November
Morgens um _____ Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Severinus Malzkorn, sechszehn
Monat Jahre alt, geboren zu Wanlo _____
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner _____
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger
Sohn des verstorbenen Müllers Johann Malzkorn, zu Willich
und der gestorbenen Witwen Maria Beck
wohnhaft zu Willich _____ Regierungs-Departement Düsseldorf, in un-
erwarteter Mütter williger in dieser Heirath ist;

und
von Adelheid
Foerster.

und die Adelheid Foerster, Witwen von Johann Brandt
sechszehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Evinghoven _____
Düsseldorf, Standes Häufner _____, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen Christian
Foerster, wohnhaft zu Evinghoven _____ und der
verstorbenen Witwen Jertrud Hoese, zu Willich _____ wohnhaft
zu Evinghoven _____
Regierungs-Departement Düsseldorf in un-
erwarteter Mütter williger in dieser Heirath ist.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich _____
am zweiten und zwanzigsten des Monats October _____ und die
andere am vierten und zwanzigsten des Monats September _____
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, Nummer sechszehn und zwanzig des Monats July aus dem Jahre 1854 aus dem Archiv des Stadt Wanlo;
- 2) Die Heiraths-Urkunde des verstorbenen Christian Foerster aus dem Jahre 1854 aus dem Archiv des Stadt Wanlo am zweiten und zwanzigsten des Monats July aus dem Jahre 1854 aus dem Archiv des Stadt Wanlo;

3. Die Geburtsurkunde des Leont, Mummert in der
vom vierzehnten Februar aufgefandert und ist,
das Kind zu Evinghoven.
4. Die Geburtsurkunde des Leont Mummert,
geboren am drei und zwanzigsten Februar,
aufgefandert und ist, das Kind;
5. Die Geburtsurkunde des Leont Mummert fünf
und zwanzig, vom fünf und zwanzigsten October,
aufgefandert und ist, das Kind.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Severinus Malykorn und
Aelheid Förster*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Eick-*
manns, drei und zwanzig Jahre alt, Standes *Kindersolter*
zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Kaufbar* des neuen Ehegattens, des
Joseph Wetz, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Kindersolter zu *Willeich* wohnhaft, welcher
ein *Kaufbar* des neuen Ehegattens des *Gerhard Eickmanns*
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Kindersolter*
zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Kaufbar* des neuen Ehegattens
des *Jacob Schrengs*, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes *Kindersolter*, zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein
Kaufbar des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Anwesende
insbesondre die Braut und der
Mutter des Bräutigams, welche mit mir
sind, unterschrieben und unterschrieben.

Severinus Malykorn
Christine Förster
Jos. Eickmanns?
Jos. Wetz
Jos. Eickmanns?
Jacob Schrengs

Maasien

11

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am zehnten November
Morgens auf _____ Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Janssen, vier und
dreißig Jahre alt, geboren zu Segelen
Regierungs-Departement Roermond, Standes Pfäfer
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger
Sohn des verlebten Juglöhners Wilhelm Janssen
und der verlebten Juglöhnerin Johanna Hermanns, beide
wohnhaft zu letzst in Maasbree Regierungs-Departement Roermond

Johann
Janssen
und
Maria
Sibilla
Mai.

und die Maria Sibilla Mai, dreißig
Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jährige Tochter des verlebten
Juglöhners Johann Peter Mai und der
verlebten Juglöhnerin Anna Margaretha Kellers, wohnhaft
zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Segelen Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am zweiten vorigen Monats October, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. Die Geburtsurkunde des Erwähnten vom vierten Juli achtzehnhundert und zwei und zwanzig von Segelen;
 - b. Die Geburtsurkunde des Erwähnten vom zweiten November achtzehnhundert und zwei und zwanzig von Maasbree;
 - c. Die Geburtsurkunde der Erwähnten vom zweiten und zwanzigsten August achtzehnhundert und zwei und zwanzig von Maasbree;
 - d. Die Geburtsurkunde der Erwähnten vom zweiten und zwanzigsten August achtzehnhundert und zwei und zwanzig von Maasbree;
 - e. Die Geburtsurkunde der Erwähnten vom zweiten und zwanzigsten August achtzehnhundert und zwei und zwanzig von Maasbree;
 - f. Die Geburtsurkunde der Erwähnten vom zweiten und zwanzigsten August achtzehnhundert und zwei und zwanzig von Maasbree;
 - g. Die Geburtsurkunde der Erwähnten vom zweiten und zwanzigsten August achtzehnhundert und zwei und zwanzig von Maasbree;

I. H. Gestorben Nr. 89... 1896...
I. H. Gestorben Nr. 6... 1897...

7

Heirath

Bürgermeisterei

Willich Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

des Johann Küppers

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am neunten November, Morgens um Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle

Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Küppers, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktuar wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Adam Heinrich Küppers

und der Maria Gertrud Siepers, Aktuar Witwe, beide dort wohnhaft zu jetzt in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf

und des Anna Christina Pesch.

und die Anna Christina Pesch, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Schelsen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zimmermann, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verlebten Otkard Johann Pesch, zu letzt in Schelsen

und der verlebten Aktuarin Anna Maria Beckers zu letzt wohnhaft zu Lieberg Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am acht und zwanzigsten October und die andere am neunten November laufenden Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Ein Gültigkeits-Urtheil des Sprichtagungs, Nimmens vom zwölften
- b) Ein Verlobungs-Urtheil vom Nimmens des Nimmens am neunten
- c) Ein Verlobungs-Urtheil vom Nimmens des Nimmens am
- d) Ein Verlobungs-Urtheil vom Nimmens des Nimmens am
- e) Ein Verlobungs-Urtheil vom Nimmens des Nimmens am

- f, Ungläubigen sein und Großvater des mittelbaren Vaters, Nimmens erst vom
 einundzwanzigsten Februar erstgefunden und fünf und zwanzig.
- g, Ungläubigen seiner Großvater, Nimmens erst und einundzwanzig. vom
 vom einundzwanzigsten Praesial Jahr einundzwanzig.
- h, Ungläubigen in Wien der Stadt, Nimmens erst und einundzwanzig vom
 einundzwanzigsten Mai erstgefunden und zwanzig.
- i, Ungläubigen in Wien der Stadt, Nimmens erst und einundzwanzig, vom fünf
 und zwanzigsten October, erstgefunden und einundzwanzig.
- f, Ungläubigen seiner Mutter, Nimmens erst, vom fünf und zwanzigsten
 August erstgefunden und einundzwanzig.
- l, Ungläubigen seiner Großvater des mittelbaren Vaters, vom fünf und zwanzigsten
 Februar erstgefunden und einundzwanzig.
- f, Ungläubigen seiner Großvater vom zwanzigsten August erstgefunden und
 einundzwanzig.
- g, Ungläubigen des Großvater des mittelbaren Vaters Nimmens vom fünf und zwanzigsten
 August erstgefunden und einundzwanzig.

zu Eheleute des Großvater des mittelbaren Vaters des Bräutigams und der Braut
 sind in der That ein und dieselbe Person, wie es aus dem Vorhergehenden
 ersichtlich ist. Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Kieppers und Anna
Christina Pesch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Dapfer
fünf und einundzwanzig Jahre alt, Standes Wirt
 zu Willisch wohnhaft, welcher ein Leibknecht der neuen Ehegattin, des
Peter Pöschger, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Leibknecht zu Willisch wohnhaft, welcher
 ein Leibknecht der neuen Ehegattin des Gerhard Mönch, drei
und einundzwanzig Jahre alt, Standes Wirt
 zu Willisch wohnhaft, welcher ein Leibknecht der neuen Ehegattin und
 des Cornad Flatters, acht und fünfzig Jahre alt,
 Standes Leibknecht, zu Willisch wohnhaft, welcher ein
Leibknecht der neuen Ehegattin sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben förmlich die Leibknechte
unterzeichnet.

Jos. Dreyer
Anna Elisabeth Pösch
Matth. Dapfer
Karl Dreyer
Johann Michael
Couronsherrn
Marschall

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Johann Carl Maubach

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig am zweiten Novem-
ber, Morgens zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Carl Maubach ein und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinenbroich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Urkunde
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

von Maria Catharina Louisa Esler

Sohn des Carl Anton Maubach, gebürtig in Kleinenbroich
und der Maria Gortrud Küppen

wohnhaft zu Kleinenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf; die Mütter
Anton Maubach, gebürtig in Willich ein und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neus Regierungs-Departement

und die Maria Catharina Louisa Esler, ein und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neus Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Urkunde, ein und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neus Regierungs-Departement

Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann Peter
Esler und der Maria Catharina Scheulen, gebürtig in Neus wohnhaft

zu Neus Regierungs-Departement Düsseldorf, die Mütter
Anton Maubach, gebürtig in Willich ein und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neus Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Neus Statt gehabt haben, nämlich die erste am acht und zwanzigsten October und die andere am ersten November ein und zwanzigsten Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Urkunde.

- a) Die Urkunde das Verlöbniß, Nummer
acht und zwanzig, vom acht und zwanzigsten
Julij ein und zwanzigsten August ein und zwanzig,
- b) Die Urkunde Nummer
ein und zwanzig, vom ersten October ein und
zwanzigsten Jahrs ein und fünfzig;

C, im Juliusbüchlein des Landes, Himmung zu
fünfundzwanzig und zwanzig, vier und zwanzig,
zweyten October, aufzufund und zwanzig.
I, Das Proklamationsbüchlein des Landes zu
Aachen in Neus.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Carl Maubach
und Maria Catharina Luise Esler

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Petels
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kleinrentner
zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des
Peter Heinrich Neuenhüses fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
Kleinrentner zu Willich wohnhaft, welcher
ein Zeuge der neuen Ehegatten des Gottfried Brackels
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kleinrentner
zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
des Peter Mühlberg, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Kleinrentner zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben förmlich Compromittanten
unterzeichnet, und sind durch die obigen Zeugen
wahrhaftig und richtig bescheinigt zu sein.

Carl Maubach

Luise Esler

A. Petels.

P. Neuenhüses

G. Brackels

Peter Mühlberg

Marschen

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Reiner Lentsen

Im Jahre tausend achthundert tausendsechshundertfünf und fünfzig, am fünft zweiten November, Neuf und zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Mar-
sille Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Reiner Lentsen, sechs und zwei und zwei zig
Jahre alt, geboren zu Anrath

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Vier und zwei zig
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß und zwei zig Jahre
Sohn des Wilhelm Lentsen

von Henrietta Eichmann

und der Anna Catharina Grundmann, Tag und zwei zig Jahre
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Henrietta Eichmann, sechs und zwei zig Jahre
alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Vier und zwei zig, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf groß und zwei zig Jahre Tochter des Peter Eichmann

und der

Anna Louisa Hartmann, Tag und zwei zig Jahre wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, die aus dem selben willigen in dieser Heirath ist.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am acht und zwei zig sten October und die andere am vierten November tausend und zwei zig Jahre daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Die gebürtliche Urkunde von Henrietta Eichmann, geboren am acht und zwei zig sten October tausend und zwei zig Jahre zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.
- b) Die gebürtliche Urkunde von Anna Louisa Hartmann, geboren am acht und zwei zig sten October tausend und zwei zig Jahre zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.
- c) Die gebürtliche Urkunde von Reiner Lentsen, geboren am sechs und zwei und zwei zig sten November tausend und zwei zig Jahre zu Anrath Regierungs-Departement Düsseldorf.

- D. Dabylaische find Großvaterb witerlicher Witt, von
 Mawila Maji fünfzigfundert ein und vierzig, in Waldmühl.
 e. Dabylaische find Großmutter, Nummer fünfzig und
 fünfzig von dreißigsten Fruchtbar Johann Dreyßig, in Diersen.
 f. Dabylaische find Großvaterb witerlicher Witt, Nummer fünf
 und dreißig, von dreißigsten Decemler, fünfzigfundert drei und dreißig in Schiefelton.
 g. Dabylaische find Großmutter Nummer zwei und vierzig, von
 fünfzigsten November fünfzigfundert und fünf, in Salskyt.
 h. Die Gattin Dreyßigsten und Dreyßig, Nummer vierzig, von
 von Maerz fünfzigfundert und vierzig und vierzig; —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Reiner Lentzen und
 Henrietta Eichmann*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph
 Porten*, fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Löhner*
 zu *Willisch* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegattin des
Stephan Menscheln, drei und vierzig Jahre alt, Standes
Dreyßigster zu *Willisch* wohnhaft, welcher
 ein *Lehmann* der neuen Ehegattin des *Conrad Platters*, acht
 und fünfzig Jahre alt, Standes *Dreyßigster*
 zu *Willisch* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegattin und
 des *Carl Platters*, fünf und vierzig Jahre alt,
 Standes *Dreyßigster*, zu *Willisch* wohnhaft, welcher ein
Lehmann der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten Conjugirten
 unterzeichnet, wie folgt das Wörtchen des Gesetzes,
 welche willigste Zustimmung in demselben zu geben.

Reiner Lentzen
Henrietta Eichmann
Peter Joseph Porten
Stephan Menscheln
Conrad Platters
Carl Platters

Marschen

Den Geburtsbüchern der Levent, Nummer 100
und 1000, vom drei und zwanzigsten August
1854, ist ein Eintrag zu machen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Peter Hansen und
Maria Eva Hansen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Buschell,
Leinwandfünfzig Jahre alt, Standes Leinwand
zu Willich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Peter
Joseph Porten, acht und vierzig Jahre alt, Standes
Leinwand zu Willich wohnhaft, welcher
ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Conrad Platters, acht
und fünfzig Jahre alt, Standes Leinwand
zu Willich wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten und
des Johann Kaufeld, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Leinwand zu Willich wohnhaft, welcher ein
Leinwand der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Leinwand
Leinwand, Leinwand der neuen Ehegatten
und der Leinwand selbst, welche erklärt haben, sich zu
verbinden zu sein.

Peter Hansen

Leinwand

Leinwand

Leinwand

Leinwand

Leinwand

Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und
Peter
Heinrich
Münter

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am sechszehnten
November, Ungenannt Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marschall ————— Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Heinrich Münter, drei
und zwanzig ————— Jahre alt, geboren zu Lank —————

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann —————
wohnhaft zu Lank ————— Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

der
Maria
Adelheid
Schmitz

Sohn des Peter Heinrich Münter —————
und der Maria Gertrud Schveimanns, Tagelöhnerin
wohnhaft zu Lank ————— Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich —————

und die Maria Adelheid Schmitz, drei
und zwanzig ————— Jahre alt, geboren zu Willich —————

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Virginsmutter, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen Johann
Mathias Schmitz ————— und der

verstorbenen gnadevoll Maria Anna Catharina Karmes wohnhaft
zu Willich ————— Regierungs-Departement Düsseldorf —————

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich und Lank Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vierten ————— und die

andere am zweiten und dritten November

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, Die Einladung ————— am sechszehnten November, Ungenannt Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marschall ————— Bürgermeister von Willich
- b, Die Einladung ————— am zweiten und dritten November
- c, Die Einladung ————— am vierten und fünften November
- d, Die Einladung ————— am zweiten und dritten November

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Johann Peter Mühlberg

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am zweiften Januar, Neufundzwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle —

Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Mühlberg,

und von Maria Christina Pierkes.

neun und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Corschenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitskunst

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Michael Mühlberg, Tagelöhner

und der Margaretha Leuchters, Tagelöhnerin, beide wohnhaft zu Corschenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf; in

unverheiratet ihren freiwilligen Einverständnis;

und die Maria Christina Pierkes, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Meersen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweberin, wohnhaft zu Meersen

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Anton

Mathias Pierkes, wohnhaft zu Meersen und der

wohlhabenden Anna Maria Lönen, Arbeiterin zu Meersen wohnhaft zu Meersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten — und die andere am neunten Januar Neufundzwanzig Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, Jahres-Notariats-Act des Leinwandwebers;
- b, Jahres-Notariats-Act des Leinwandwebers, Nummer fünf;
- von Neufundzwanzig Februar, neufundzwanzig Januar Neufundzwanzig Januar;
- c, Einwilligung ihres Vaters;
- d, Einwilligung ihres Mutter, Nummer

M

Heirath

Bürgermeisterei

No

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des :

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Ordnungsfloraten mit 244 Punkten No 22 zu Weick
vom 31sten December 1855. Aus dem bürgerlichen
Matrikel*

Leipzig und unter dem Jahr 1800
gibt Blatt No. 100

No.

No.

Heirath

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

b

Im Jahre tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement.

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und

b

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
9	Wegap Rebecca	Sept. 8
4	Collenbraich Anna Catharina	Juni 12
4	Dappen Johann Anton	Juni 12
5	Dünges Anna Elisabeth	Juli 21
19	Eichmann Heinrich	Nov. 15
14	Eicker Johann Heinrich	Oct. 29
18	Eser Maria Catharina Louisa	Nov. 10
13	Falenthin Johann	Oct. 24
12	Ferbers Sophia Margaretha	Oct. 22
11	Fenzers Anna Catharina	Oct. 13
15	Foerster Adelheid	Nov. 7
2	Götschen Joh. Heinr.	Apr. 18
4	Hamacher Maria Elisabeth Juliana	Aug. 8
20	Hansen Maria Eva	Nov. 17
3	Hoeren Catharina Josepha	Mai 3
2	Hopten Elisabeth Hubertine	Apr. 18
10	Honig Amalia	Oct. 9
6	Hops Eva	Aug. 1
16	Jansen Johann	Nov. 9

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urfunden.
20	Kannen Johann Peter	Nov. 17
1	Küchenberg Cäcilia	Jan. 18
17	Küppers Johann	Nov. 9
8	Lambertz Peter	Aug. 18
19	Lentzen Reiner	Nov. 15
16	Mai Maria Sibilla	Nov. 9
15	Malskorn Severinus	Nov. 7
18	Maubach Johann Carl	Nov. 10
7	Mertens Peter Joseph	Aug. 8
6	Meurers Heinrich Joseph	Aug. 1
22	Mühlenberg Johann Peter	Dec. 12
21	Münter Peter Heinrich	Nov. 16
12	Nellen Joh. Conrad Hubert	Oct. 22
5	Neuenhüses Franz Lorenz	Juli 21
14	Päulussen Maria Helena	Oct. 29
17	Pesch Anna Christina	Nov. 9
3	Peyer Franz	Mai 3
22	Pierkes Maria Christina	Dec. 12
7	Platen Johann Carl Theodor	Jan. 18
10	Porten Peter Jacob	Oct. 9
13	Schenten Helena	Oct. 24

